

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Michael Kauch, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12785, 16/13298, 16/13430 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist reich an vielfältiger Landschaft – vom Hochgebirge über Moor und Heide, Flusssystemen und Wäldern bis hin zu Küstenmeeren mit dem einzigartigen Wattenmeer. Die Natur in Deutschland ist eine vom Menschen mitgestaltete Natur, mithin eine Kulturlandschaft. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die kommenden Generationen gilt es, die biologische Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume sowie Landschaftsformen zu erhalten, damit auch sie von den Ökosystemdienstleistungen der Natur (Bereitstellung von Trinkwasser, von sauberer Luft etc.) profitieren. Der Klimawandel beeinflusst den Naturhaushalt. Er führt u. a. zur Verschiebung von Artenspektren. Klimaschutzmaßnahmen, wie eine nachhaltige Energieversorgung mit einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien, leisten daher einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie gehören daher ebenfalls zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die vorliegende Novelle des BNatSchG sollte ursprünglich als „Drittes Buch Umweltgesetzbuch – UGB III“ beschlossen werden. Der Deutsche Bundestag

bedauert, dass die Koalition trotz vorhandener Vorarbeiten (so genannter Professorenentwurf 1990/1994, Referentenentwurf 1999) und der Zustimmung von 15 Bundesländern außerstande gewesen ist, sich auf ein UGB zu einigen. Der Deutsche Bundestag unterstützt und begrüßt nach wie vor die mit dem UGB angestrebten Ziele des Bürokratieabbaus, der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und einer verbesserten Vereinbarkeit des deutschen Umweltrechts mit europarechtlichen Vorgaben unter Gewährleistung der geltenden materiellen Umweltstandards.

Der Deutsche Bundestag kritisiert die späte Einbringung der BNatschG-Novelle durch die Bundesregierung, weil die Beratungen des Gesetzentwurfs deshalb unter hohem Zeitdruck stehen. Den Ländern muss ausreichender Gestaltungsspielraum für flexible Lösungen im Naturschutz belassen bleiben, um der Vieltätigkeit der jeweiligen Situation in den Ländern Rechnung tragen zu können. Gleichwohl sind bundeseinheitliche Vorschriften im Naturschutzrecht in Deutschland erforderlich, weil ohne derartige Vorgaben ab dem kommenden Jahr damit zu rechnen ist, dass bis zu 16 unterschiedliche Naturschutzgesetze der Länder eine Zersplitterung des Naturschutzrechts in Deutschland herbeizuführen drohen. Dies wäre sowohl für die Umwelt als auch für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen von Nachteil. Die im Rahmen der so genannten Föderalismusreform vorgesehene Möglichkeit zur bundesrechtlichen Vollregelung im Bereich des Naturschutzes steht dem Interesse der Länder an ausreichenden Gestaltungsspielräumen für flexible Lösungen insoweit nicht entgegen.

Ein umfassender Schutz von Natur und Landschaft kann nur gemeinsam mit den Menschen erreicht werden. Nur Menschen, die mit der Natur vertraut sind, haben eine positive Beziehung zur Natur – und schützen sie besser als Verordnungen dies je könnten. Der Begriff „Naturschutz“ darf nicht in einer Weise intoniert werden, dass vorrangig Assoziationen an Verbote geweckt werden. Vielmehr gilt es, Menschen nicht aus der Natur auszusperrn, sondern die Schönheiten und den Wert von Natur und Kulturlandschaft für alle erlebbar zu machen. Naturreichtum kann ein Standortvorteil sein. Zudem muss durch Umweltbildung dazu beigetragen werden, dass die Menschen wieder ein besseres Verständnis für den Wert und die Zusammenhänge der Natur entwickeln. Um erfolgreich zu sein, braucht Naturschutz die Akzeptanz der Menschen, insbesondere der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Dies erreicht man vor allem durch Kooperation. Naturschutz muss gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern gestaltet werden, denn sie haben ein ureigenes Interesse an einer nachhaltigen Nutzung. In diesem Sinne muss die Naturschutzpolitik im Sinne des umweltpolitischen Kooperationsprinzips zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz unter Wahrung der Eigentumsrechte Beteiligter und Betroffener verstärkt auf freiwillige Maßnahmen und den Vertragsnaturschutz setzen und erst in zweiter Linie auf Maßnahmen des Ordnungsrechts, wie hoheitliche Schutzgebietsverordnungen und Verbote. Ordnungsrechtliche Vorgaben müssen den berechtigten Ansprüchen der Landschaftsnutzer Rechnung tragen. Naturnutzer – dazu gehören unter anderem die Landwirte, Jäger, Angler, Wanderer, Segler und sonstige Natursportler – sind Partner und nicht Gegner im Naturschutz. Natur- und landschaftsverträgliche Betätigungen dürfen nicht unnötig erschwert werden.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Deshalb müssen beispielsweise Landwirte für konkrete Leistungen im Natur- oder Landschaftsschutz einen entsprechenden Ausgleich erhalten. Der Deutsche Bundestag setzt im Natur- und Umweltschutz auf Kooperation mit den Land- und Forstwirten. Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind Eingriffe ins Eigentum. Sie sind deshalb ausgleichspflichtig.

Die in Deutschland geltenden Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur sind reformbedürftig. Der richtige Grundgedanke, erhebliche Eingriffe auszugleichen, darf nicht wie bisher zu unnötiger Bürokratie, überzogenen Ausgleichsforderungen und Ersatzmaßnahmen auch in Bagatellfällen führen. Die Eingriffsregelung muss flexibilisiert werden. Dazu kann neben der verstärkten Nutzung von Ökokonten, die die BNatSchG-Novelle vorsieht, der Einsatz des so genannten Ersatzgeldes einen wichtigen Beitrag leisten. Diese Einnahmen, die zweckgebunden ausschließlich für qualitativ hochwertige Naturschutzmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen vorgesehen werden, würden es ermöglichen, auf kommunaler Ebene zusätzliche Finanzmittel zielgerichtet in bedeutende Maßnahmen des Naturschutzes zu investieren. Anstelle eines „Flickenteppichs“ aus kleinen Einzelfallmaßnahmen mit geringer Wirkung für die Natur könnten in den Ländern unter Minimierung des naturschutzrechtlichen Planungsaufwands auf diese Weise – unter Einbeziehung der an Ort und Stelle lebenden Menschen und beispielsweise auch der Naturschutzverbände – sinnvolle Gesamtkonzepte realisiert werden und unvermeidbare Eingriffe mittels der Einnahmen aus dem Ersatzgeld dauerhaft, d. h. nachhaltig ausgeglichen werden. Solche durch Ersatzgeld finanzierte Maßnahmen sind ökologisch nicht weniger anspruchsvoll als andere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Verluste von Arten und die Neubesiedlung sorgen für eine ständige Veränderung von Flora und Fauna. Dieser Prozess wird durch die sich immer stärker entwickelnden länder- und kontinentübergreifenden Handelsströme verstärkt und hat – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – zu einer Vielfalt neuer Pflanzen- und Tierarten auch in Deutschland geführt. Ein berechtigtes Anliegen des Naturschutzes besteht in diesem Zusammenhang darin, Pflanzenarten in ihrem Facettenreichtum besonders auch unter regionaltypischen Aspekten (Landschaftsbild) zu schützen. Für den Naturschutz werden nichtheimische und gebietsfremde Arten dann zum Problem, wenn sie Ökosysteme, Biotope und Arten gefährden. Gerade in Zeiten globalisierter Handelsströme ist deshalb die präventive Kontrolle zur Gefahrenabwehr bzw. die Möglichkeit der Bekämpfung von invasiven Pflanzen- und Tierarten wichtig, so dass die zuständigen Behörden differenziert und den drohenden Gefahren entsprechend angemessen reagieren können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den vorgelegten Gesetzentwurf im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu überarbeiten und dabei insbesondere
- sich im Sinne der vorgenannten Aspekte bei der Naturschutzpolitik von der Zielsetzung der Generationengerechtigkeit leiten zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind dazu beizutragen, dass auch kommende Generationen eine artenreiche Natur erleben und sie deren vielfältigen Ökosystemdienstleistungen nutzen können;
- sich im Sinne eines Naturschutzes gemeinsam mit den Menschen für eine Verbesserung der Akzeptanz von Maßnahmen des Naturschutzes einzusetzen und zu diesem Zweck den Menschen nicht zuletzt auch mit dem Ziel der Umweltbildung das Erleben der Natur durch naturverträgliche Betätigungen zu ermöglichen; diese dürfen nicht durch unnötige Vorschriften erschwert werden;
- sicherzustellen, dass bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zunächst geprüft wird, ob der Zweck nicht ebenso gut im Rahmen und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden kann (Vertragsnaturschutz);
- darauf hinzuwirken, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung flexibilisiert wird, so dass die Länder in die Lage versetzt werden, Lösungen für die

Art und Weise eines Ausgleichs zu entwickeln, die an ihre regionalspezifischen Bedürfnisse angepasst sind;

- sich im Rahmen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) für eine einvernehmliche gebietliche Festlegung von Vorkommensgebieten von Pflanzen auf wissenschaftlich fundierter Basis einzusetzen. Der Bundestag appelliert zugleich an die Länder, sich auf eine praktikable Lösung zu einigen und diese entsprechend der im Einzelfall bestehenden Gefahren zu vollziehen.

Berlin, den 16. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion